

Kumulierung beim Arzttarif (§ 43 Abs 1 Z 1 GebAG)

1. Psychodiagnostische Tests, die Teil der Exploration für die Erstattung eines besonders ausführlichen, wissenschaftlich begründeten Gutachtens sind, werden mit dem Tarif nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG abgegolten.
2. Die Einsicht in eine externe Krankengeschichte ist von der Gebühr für Mühewaltung umfasst.
3. Jede neurologische und psychiatrische Fachuntersuchung ist jeweils mit den in § 43 Abs 1 Z 1 lit d oder lit e GebAG genannten Sätzen zu honorieren. Dies gilt in gleicher Weise auch für die nunmehr im Gesetz mit dem Wort „oder“ angefügte Untersuchung „zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt behandelt oder betreut werden kann“.
4. Der Gerichtsauftrag, ein Gutachten „über die Gefährlichkeit“ der Betroffenen zu erstatten, beinhaltet in erster Linie die Beurteilung der Möglichkeit einer Behandlung oder Betreuung in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt.
5. Ist dafür eine psychiatrische und eine neurologische Begutachtung Voraussetzung, so liegen mit dem Gutachten über die Gefährlichkeit drei nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG zu honorierende Fragestellungen vor.

OLG Wien vom 24. April 2009, 22 Bs 167/09h

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren der gerichtlichen Sachverständigen für Psychiatrie und Neurologie Dr. N. N. mit € 834,- und wies das darüber hinausgehende Mehrbegehren von € 454,- (und zwar € 116,20 zzgl 20 % USt unter dem Titel „Testuntersuchung“, € 195,20 zzgl 20 % USt für „Spezialfrage bedingte Entlassung“, € 67,60 zzgl 20 % USt für „Krankengeschichteneinsicht“) mit folgender Begründung ab:

Die Gebühr für Mühewaltung nach § 43 Abs 1 Z 1 GebAG sei grundsätzlich eine Gesamtgebühr für Befund und Gutachten, sodass damit auch psychodiagnostische Tests, die Bestandteil der Exploration und Voraussetzung für die Erstattung eines besonders ausführlichen wissenschaftlich begründeten Gutachtens sind, abgegolten werden.

Die Beschwerdeführerin sei anlässlich des Verfahrens über die bedingte Entlassung des Unterbrachten bestellt worden, es liege keine Spezialfrage vor, Gegenstand der Sachverständigenbestellung sei eben die Gefährlichkeit des Unterbrachten, wofür der dabei notwendige Aufwand bereits durch die Gebühren für psychiatrische und neurologische Untersuchungen abgegolten sei.

Eine gesonderte Gebühr für die Einsicht in die Krankengeschichte stehe ebenfalls nicht zu; dieser Aufwand sei durch

die Gebühr für Aktenstudium oder jene für Mühewaltung umfasst.

Gegen den abweislichen Teil des Beschlusses richtet sich die Beschwerde der Sachverständigen.

Stellt die Mühewaltungsgebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG grundsätzlich eine Gesamtgebühr für Befund und Gutachten dar, so sind auch psychodiagnostische Tests, die Bestandteil der Exploration und Voraussetzung für die Erstattung eines besonders ausführlichen, wissenschaftlich begründeten Gutachtens sind, mit dieser Gebühr abgegolten. Sind die aktuell verwendeten Testmethoden geradezu Voraussetzung für die Gutachtenserstattung, so sind sie auch nicht gesondert zu honorieren.

Bringt die Beschwerdeführerin hinsichtlich Einsichtnahme in die Krankengeschichte vor, diese sei nicht Aktenbestandteil, so ist sie darauf zu verweisen, dass – wie bereits das Erstgericht zutreffend erkannt hat – die Einsichtnahme in externe Krankengeschichten von der Gebühr für Mühewaltung umfasst ist (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 36 GebAG E 28) .

Der Beschwerde war daher diesbezüglich der Erfolg zu versagen.

Hat der Gesetzgeber durch die Verwendung des Wortes „oder“ in den lit b, d, e des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG zwischen den Attributen „neurologisch“ und „psychiatrisch“ der darin erwähnten Untersuchungen und in den Nachsätzen der lit d und e leg cit zu erkennen gegeben, dass er jede dieser neurologischen und psychiatrischen Fachuntersuchungen jeweils mit den in den angeführten Bestimmungen genannten Sätzen honoriert wissen will (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 43 GebAG E 62), so muss dies aber auch für die ebenfalls durch das Wort „oder“ verbundene Wendung „einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt behandelt oder betreut werden kann“ gelten.

Der Auftrag an die Sachverständige, ein Gutachten „über die Gefährlichkeit“ des Betroffenen zu erstatten, beinhaltet in erster Linie die Beurteilung der Möglichkeit einer Behandlung oder Betreuung in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt. Ist dafür – die entsprechenden Ausführungen der Sachverständigen sind nicht widerlegbar – sowohl die psychiatrische als auch die neurologische Begutachtung Voraussetzung, so liegen insgesamt drei nach § 43 Abs 1 Z 1 GebAG zu honorierende Fragestellungen vor. Die „Spezialfrage“ stellt sich somit als eigentliche Hauptfrage dar, weshalb sie ebenfalls nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG zu honorieren ist.

Der zuzuerkennende Betrag erhöht sich sohin um weitere € 195,20 zzgl 20 % USt (= € 234,24) auf insgesamt (gerundet) € 1.067,40.